

Mustergesellschafts- verträge

Inhalt

Anmerkungen zu den Mustergesellschaftsverträgen

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

Bürogemeinschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag (Umwandlung einer GbR in eine OG)

Gesellschaftsvertrag (Offene Gesellschaft)

Anmerkungen zum Gesellschaftsvermögen

verfasst von
RA DDr. Meinhard Ciresa

Allgemeine Hinweise

Ergänzend zur gegenüberstellenden Abhandlung aller für kreative Berufe in Frage kommenden Gesellschaftsformen in der designaustria-Basisinformation 03 »Kooperationen, Netzwerke, Plattformen, Arbeitsgemeinschaft und andere Unternehmensformen« sind im Folgenden Musterverträge für die beiden verbreitetsten Gesellschaftsformen für DesignerInnen, nämlich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – als Arbeitsgemeinschaftsvertrag sowie als Bürogemeinschaftsvertrag – und die Offene Gesellschaft (OG) vorbereitet.

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
EG	Erwerbsgesellschaft
FSVG	Freiberuflich Selbständigen- Sozialversicherungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
OG	Offene Gesellschaft
UGB	Unternehmensgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
VPI	Verbraucherpreisindex

Anmerkungen zu den Mustergesellschaftsverträgen

1.

Zur Unterscheidung der Vertragsarten

Grundsätzlich bietet sich die Arbeitsgemeinschaft als eine Anwendungsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur vorübergehenden Zusammenarbeit, also zur Erfüllung eines (längerfristigen bzw. umfangreichen) Auftrags oder der gemeinsamen Bearbeitung eines Projektes (projektbezogener Zusammenschluss mit einem oder mehreren in gleicher Weise Tätigen) an. Die GbR erfüllt damit eine Art »Auffangfunktion« für gesellschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht jenes Maß an Formalität, Publizität, Intensität oder Dauerhaftigkeit erfüllen, wie es für eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft (OG, KG, GmbH) erforderlich wäre.

Unabhängig davon, wie die Kooperationen im Einzelnen von den Partnern bezeichnet werden – ob als ARGE, (Büro-)Gemeinschaft, Kooperation, Partnerschaft etc. – ist in der Regel von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auszugehen. Die GbR ist daher eine zwischen den Gesellschaftern begründete Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Wenn die Gesellschafter ihrer GbR Rechtsfähigkeit verleihen wollen, können sie auf einfache Weise ihre GbR als OG oder, unter Beachtung der damit verbundenen Besonderheiten, als KG ins Firmenbuch eintragen lassen. Dem kommt auch der Umstand entgegen, dass sich das Innenrecht der GbR weitgehend am Recht der OG orientiert. Die GbR kann – wie auch die OG – zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden.

Mit Jahresbeginn 2015 wurden die bisherigen Regelungen über die Gründung einer GbR aus dem Jahr 1811 einer umfangreichen gesetzlichen Adaptierung unterzogen (»GesbR-Reformgesetz«).

Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- Alleingeschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter löst die Gesamtgeschäftsführungsbefugnis nach dem Mehrheitsprinzip ab;
- Jedem Gesellschafter steht zu Geschäftsführungsmaßnahmen ein Widerspruchsrecht zu;
- Bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf es eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses;
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis aus wichtigem Grund aufgrund einer Klage aller übrigen Gesellschafter;
- Unverzichtbares Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Sechsmonatsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres;
- Automatischer Rechtsübergang der gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnisse vom ausscheidenden auf den eintretenden Gesellschafter;
- Ausschluss eines Gesellschafters aufgrund einer Klage aller übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund;
- Umwandlung der GbR auf OG oder KG möglich.

Die GbR-Reform ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Für davor gegründete Gesellschaften gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und die neuen Kündigungs- und Auflösungsbestimmungen erst ab dem 01.07.2016, und das nur dann, wenn keiner der Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern bis zum 30.06.2016 erklärt hat, das zuvor geltende Recht beibehalten zu wollen.

Erst ab dem 01.01.2022 gilt uneingeschränkt, ungeachtet der erwähnten Erklärungen, für alle GbR das neue Recht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Recht der GbR (mit Ausnahme des Kündigungsrechts des Gesellschafters) dispositiv ist, daher vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden kann.

Ein Zusammenschluss auf Dauer ist in einer GbR ebenfalls möglich, doch wird sich hierfür eher die Gründung einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) empfehlen, die Rechtsstatus (Rechtsfähigkeit) besitzt und im Geschäftsverkehr besser zu handhaben ist. Die GbR hat nämlich im Gegensatz zur OG, KG oder GmbH keine eigene Rechtspersönlichkeit! Sie kann also nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und wird auch nicht in das Firmenbuch eingetragen. Die GbR kann selbst auch nicht Vertragspartei sein. Sie ist nicht parteifähig. Verträge müssen von den Gesellschaftern d.h. Kooperationspartnern abgeschlossen werden. Die GbR kann nicht als Eigentümer auftreten und kann auch nicht ins Grundbuch, Firmenbuch, Marken- oder Patentregister eingetragen werden. Ferner kann die GbR nicht Kläger oder Beklagte vor Gericht sein. Zu Errichtung einer GbR genügt der Abschluss des Gesellschaftsvertrags, der keinerlei Form bedarf; er kann auch schlüssig (konkulent) abgeschlossen werden. Wenn die GbR ein Unternehmen betreibt, dessen Jahresumsatz den Schwellenwert von EUR 700.000,00 überschreitet, ist sie nach § 8 Abs. 3 UGB in eine OG oder KG umzuwandeln und in das Firmenbuch einzutragen.

Grundsätzlich gibt es kein Vermögen der GbR im eigentlichen Sinn, weil die GbR nicht rechtsfähig ist und ihr selbst daher auch kein Vermögen zugeordnet werden kann. Was »zum Gesellschaftsvermögen gehört«, kann also nur den Gesellschaftern persönlich zugerechnet werden. Sehr wohl aber gibt es Vermögenswerte, die von den Gesellschaftern der gemeinsamen Zweckverfolgung gewidmet werden. Zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderungen (eigentlich: gemeinschaftliche Forderungen der Gesellschafter) werden als sog. »Gesamthandforderungen« qualifiziert. Das heißt, sie können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden, und der Schuldner kann mit schuldbefreiender Wirkung nur an alle gemeinsam leisten (Vertretung ist natürlich jeweils möglich). Körperliche Sachen können nur im Miteigentum aller Gesellschafter zu ideellen Anteilen stehen oder im Alleineigentum eines Gesellschafters, der sie der Gesellschaft zum Gebrauch zur Verfügung stellt. Es ist auch möglich, im Innenverhältnis zu vereinbaren, dass eine Sache wie »Eigentum der Gesellschaft«, also wie Miteigentum aller Gesellschafter behandelt wird, aber nach außen hin im Alleineigentum eines Gesellschafters bleibt, der fortan eine Stellung ähnlich einem Treuhänder einnimmt.

Für die Geschäftsführung bedeutet die Übernahme der Prinzipien des Rechts der OG, dass an die Stelle der bisherigen, recht unpraktischen (und daher ohnehin meist abbedungenen) Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte tritt. Als Gegengewicht steht jedoch jedem anderen Gesellschafter das Recht auf Widerspruch zu. Für außergewöhnliche Geschäfte ist hingegen das Einstimmigkeitsprinzip maßgebend. Dies liegt allein schon wegen der (nunmehr auch gesetzlich klargestellten) persönlichen und unbeschränkten Haftung der Gesellschafter für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten nahe. Willkürliche Blockaden einzelner Gesellschafter können durch Klagen auf Zustimmung überwunden werden.

Die Befugnis zur Vertretung der Gesellschafter reicht grundsätzlich so weit wie die Geschäftsführungsbefugnis. Für unternehmenstragende GbR soll aus Verkehrsschutzgründen weiterhin eine Vertretungsregelung gelten. Außerdem wird klargestellt, dass die Gesellschafter einer nach außen auftretenden GbR grund-

sätzlich unbeschränkt solidarisch für die gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten haften.

Beim Eintritt, Ausscheiden oder Wechsel eines Gesellschafters ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Interesse der Gesellschafter an einem möglichst einfachen Übergang der gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnisse einerseits und dem Schutz der Vertragspartner der Gesellschafter und anderer Personen vor für sie nachteiligen Veränderungen andererseits zu achten.

Eine Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft ist grundsätzlich nur im Einvernehmen der Gesellschafter möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gesellschafter auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist allerdings nur gerichtlich möglich.

Die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter und seine Beteiligung an schwebenden Geschäften orientiert sich ebenso wie die Regelung über die Fortsetzung der GbR mit den Erben eines Gesellschafters am OG-Recht.

2.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Der Künstlerstatus der in einer GbR-Arbeitsgemeinschaft zusammenwirkenden DesignerInnen DA bleibt aufrecht und damit auch ihre sozial- und steuerrechtlichen Vorteile.

Schließlich ermöglicht die GbR nicht nur FreiberuflerInnen, sondern auch Gewerbetreibenden zum gemeinschaftlichen Nutzen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Somit wäre ein Zusammenschluss von einem/einer oder mehreren DesignerInnen DA mit z.B. einem Werbegrafiker oder Werbemittler denkbar. In diesem Fall ginge jedoch die Berechtigung verloren, nur 10% Umsatzsteuer verrechnen zu können.

Ist eine OG Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, so sind die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert. Dies führt zum Verlust einer allfällig bestehenden Künstlersozialversicherung bzw. ist ein Weiterführen einer für einen persönlich haftenden Gesellschafter bestehenden »Künstlerversicherung« aufgrund einer dann vorliegenden Doppelversicherung nicht sinnvoll. DesignerInnen DA, die mit WK-Mitgliedern eine OG gründen, müssen sich bewusst sein, dass die Gesellschaft dadurch gewerbescheinpflichtig wird und sie selbst – sofern sie auch persönlich haftende Gesellschafter sind – daher ebenso unter die gewerbliche Sozialversicherungspflicht fallen.

3.

Weitere rechtliche Beratung

Die vorliegenden Musterverträge stellen einen ersten Entwurf zur Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen DesignerInnen bzw. zwischen DesignerInnen und deren Kooperationspartnern dar. Die genaue Ausgestaltung des Vertrages ist freilich von den Umständen des Einzelfalls abhängig und sollte – unter Beiziehung rechtlicher Hilfe – daher entsprechend angepasst werden.

4.

Vertragsergänzungen

Bei den vorliegenden Musterverträgen sind derzeit unberücksichtigt bzw. individuell zu ergänzen:

- Name der Gesellschaft
- Konkurrenzverbot (Detailregelung)

Bei verschiedenen Möglichkeiten Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht gewünschte Optionen streichen.

Anmerkungen zum Gesellschaftsvermögen

Das der Gesellschaft gewidmete Vermögen steht im Miteigentum der Gesellschafter, soweit diese nicht reine Arbeitsgesellschafter sind. Es bildet ein Sondervermögen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, dann müsste das Gesellschaftsvermögen entweder versilbert werden, um den Anteil des Ausscheidenden betragsmäßig zu ermitteln, oder durch Zuweisung einzelner Gegenstände (Realteilung) an die Gesellschafter aufgeteilt werden. Das ist nicht sinnvoll, wenn – wie in vorstehenden Verträgen vorgesehen – die Verbleibenden die Gesellschaft fortsetzen. Folglich ist im Vertrag bestimmt, dass der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen in der Gesellschaft verbleibt und er in Geld abgefunden wird (Auseinandersetzungsguthaben). Sein Auseinandersetzungsguthaben wird auf Basis des steuerlichen Einheitswerts des Gesellschaftsvermögens ermittelt und entspricht dem Prozentsatz seiner Kapitalbeteiligung.

Impressum

Herausgeber und Verleger

designaustria, DA, gegründet 1927, ist Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design und engagiert sich für Österreich als Designnation. designaustria vertritt nationale Interessen in internationalen Organisationen und ist Mitglied des International Council of Graphic Design Associations, ICOGRADA, des International Council of Societies of Industrial Design, ICSID, und des Bureau of European Designers Associations, BEDA.

Geschäftsstelle

designaustria im designforum^{WIEN}
Museumsplatz 1, 1070 Wien
T +43 (01) 524 49 49-0
F +43 (01) 524 49 49-4
E service@designaustria.at
www.designaustria.at
Geschäftsführer: Severin Filek
Büro: Birgit Gartner (Office Management), Tamara König (Webredaktion), Heidi Resch (Projektmanagement), Sibel Sermet (Webredaktion), Judith Weiß (Projektmanagement), Brigitte Willinger (Redaktion)

Autor

Meinhard Ciresa

Redaktion

Severin Filek, Ulrike Willinger,
Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien

Lektorat

Ulrike Willinger – Lektorat & Redaktion
Max-Fleischer-G. 3/115/12, 1100 Wien

Layout & Artdirektion

Zeitmassdesign
Kandlgasse 16.2.4, 1070 Wien

Papier

Bioset, 170 g/m², zur Verfügung gestellt
von Antalis Austria GmbH, Obachgasse 32, 1220 Wien

Druck und Endfertigung

Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG,
Josef-Sandhofer-Strasse 3, 2000 Stockerau

Copyright

© 2016 designaustria
Alle Rechte vorbehalten.

P.b.b.

Verlagspostamt 1070 Wien
PTA-Zulassungsnummer 02Z032526M

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

designaustria®

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen den
(Grafik-)DesignerInnen DA Mag. A, DI B und Mag. C.
zwischen

(Mag. A, im Folgenden A genannt)

und

(DI B, im Folgenden B genannt)

und

(Mag. C, im Folgenden C genannt)

1. Präambel

Die Herren/Damen Mag. A, DI B und Mag. C sind Mitglieder von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design in Österreich.

Die Gesellschafter haben von der Firma XY
(im Folgenden kurz: Auftraggeber genannt) den Zuschlag

für das Projekt

erhalten und wollen dieses Projekt gemeinsam abwickeln.

Gegenstand des Auftrages sind die Leistungen gemäß
Beilage .A, welche einen integrierenden Bestandteil dieses
Vertrages bildet.

2. Name und Sitz der Gesellschaft, Zweck

2.1.

Die Gesellschafter schließen sich hiermit zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammen.

2.2.

Die ARGE führt den Namen

»ARGE

«

und hat ihren Sitz in

.

2.3.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Durchführung
des Verkauftrages vom

(Datum)

,

der von XY als Auftraggeber erteilt wurde.

2.4.

Beginn und Dauer

Die ARGE beginnt mit Übernahme der Werkvertragsarbeiten und
endet mit Fertigstellung des Werkes, jedoch nicht vor Ablauf der
Gewährleistungsfrist.

3. Beteiligungsverhältnisse

3.1.

Das Beteiligungsverhältnis und damit der Anteil am Gewinn
und Verlust der ARGE wird wie folgt festgelegt:

–	Mag. A:	40%
–	DI B:	35%
–	Mag. C:	25%

3.2.

Das Ergebnis (Gewinn oder Verlust) ist die Differenz zwischen
den Einnahmen aus dem Werkvertrag und den damit verbundenen
Ausgaben.

3.3.

Die solidarische Haftung gegenüber dem Auftraggeber bleibt
hiervon unberührt.

3.4.

Eintritt weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Einstimmigkeit.

4. Pflichten der Gesellschafter

4.1.

Die Gesellschafter verpflichten sich, entsprechend ihrem
Beteiligungsverhältnis die zur Erbringung des Geschäftszwecks
erforderlichen Beträge in Geld, durch Überlassung von Geräten
und durch eigene Arbeitsleistungen zu erbringen.

4.2.

Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschafter, im Verhältnis
ihrer Beteiligung ihre volle unternehmerische Leistung einzusetzen,
um den Gesellschaftszweck zu erreichen, und einander bei
der wirtschaftlichen und technischen Durchführung der Arbeiten
zu unterstützen.

4.3.

Für den Krankheitsfall hat jeder Gesellschafter selbst Vorsorge
zu treffen. Übersteigt die Dauer, die ein Gesellschafter wegen
Krankheit arbeitsunfähig ist, 4 Wochen, verliert er den anteiligen
Gewinnbeteiligungsanspruch.

4.4.

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von

Werktagen.

Der Urlaub ist untereinander abzusprechen. Bei einer zuvor zwischen
den Gesellschaftern abgestimmten Mehr- oder Minderinanspruchnahme
des Urlaubs erfolgt ein Ausgleich entsprechend der in Ziffer 4.3 getroffenen
Regelung.

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

5. Einlagen und Konten

5.1.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einzahlung folgender Beträge:

– Mag. A: EUR

– DI B: EUR

– Mag. C: EUR

Für die Gesellschaft wird bei der Bank XY ein Konto eröffnet, für das Mag. C einzelzeichnungsberechtigt ist. Die Bareinlagen sind binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung auf das Konto

IBAN

BIC einzuzahlen.

5.2.

Der Gesellschafter DI B verpflichtet sich, die in der Beilage ./B bezeichneten Gegenstände der Gesellschaft ab

(Datum)

zur Nutzung zu überlassen. Diese Gegenstände verbleiben im Alleineigentum des DI B. Für die Dauer der Gebrauchsüberlassung trägt die Gesellschaft alle mit diesen Gegenständen verbundenen Aufwendungen; allfällige Erträge fallen ihr zu.

5.3.

Die Gesellschafterversammlung kann im Bedarfsfall nach Einzahlung aller Bareinlagen beschließen, dass die Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis weitere Bareinzahlungen zu leisten haben,

höchstens jedoch %

der in 5.1. genannten Beträge.

6. Geschäftsführung und Vertretung der ARGE, Entzug der Geschäftsführung

6.1.

Die Befugnis zur Geschäftsführung steht den Gesellschaftern gemäß der nachstehenden Regelung zu.

6.2.

Zur Vertretung der Gesellschaft nach außen ist

- gegenüber dem Auftraggeber Mag. A,
 - gegenüber der Bank Mag. C
- berechtigt.

Die Koordinierung der technischen Abwicklung obliegt Mag. A; die kaufmännische Gebarung liegt bei Mag. C.

6.3.

Die Geschäftsführer haben alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig sind, über die Einnahmen und Ausgaben die notwendigen Aufzeichnungen zu führen und soweit erforderlich ein Rechnungswesen einzurichten (§ 1189 Abs. 3 ABGB). Ferner habe sie – soweit erforderlich – die Geräte- und Personalbedarfspläne aufzustellen, die Arbeiten kaufmännisch und technisch zu leiten sowie die Schlussabrechnung zu erstellen. Die Geschäftsführer unterstehen den Weisungen der Gesellschafterversammlung und bedürfen zu folgenden Geschäften ihrer vorherigen Zustimmung:

a)

b)

6.4.

Zur Vornahme von außergewöhnlichen Geschäften ist ein einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter erforderlich (§ 1191 Abs. 2 ABGB).

6.5.

Jeder Gesellschafter hat jederzeit unbeschränkte Einsicht in alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten. Die Geschäftsführer haben die anderen Gesellschafter von allen wesentlichen Geschäftsvorfällen laufend zu unterrichten und ihnen von dem wesentlichen Schriftverkehr (einschließlich des elektronischen Verkehrs) Kopien zu erstellen. Jeder Geschäftsführer ist diesbezüglich auskunftspflichtig und auch ohne Anfrage zur Information der übrigen Gesellschafter über alle wesentlichen Vorgänge verpflichtet; insbesondere über drohende Haftungen oder Verluste.

6.6.

Die Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sind persönlich auszuüben. Nur bei Verhinderung können diese Rechte durch einen Vertreter, der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer etc.), ausgeübt werden.

6.7.

Jeder Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Entlohnung

von EUR

pro Monat.

6.8.

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter durch Klage aller übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund entzogen werden. Ein solcher wichtiger Grund ist grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

7. Geräte

7.1.

Die Gesellschafter stellen nach Maßgabe des von den Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufzustellenden Bedarfsplans im Verhältnis ihrer Beteiligung die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Geräte zum Gebrauch zur Verfügung.

7.2.

Ein besonderes Entgelt wird für die Gebrauchsüberlassung nicht gewährt.

7.3.

Die Einzelheiten werden durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung geregelt.

8. Gesellschafterversammlung

8.1.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen und Fragen, die ihr von den Geschäftsführern oder einem Gesellschafter unterbreitet werden.

8.2.

In der Gesellschafterversammlung sind vertreten

– Mag. A mit	Stimmen
– DI B mit	Stimmen
– Mag. C mit	Stimmen

8.3.

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst (§ 1192 Abs. 2 ABGB). Die Mehrheit bestimmt sich nach den abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmengewichtung entspricht den Beteiligungsverhältnissen, woraus sich die in 8.2 ersichtliche Stimmenanzahl ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet

8.4.

Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer oder von jedem Gesellschafter einberufen werden. Der Grund der Einberufung soll mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig,

wenn mindestens % der Stimmen vertreten sind.

9. Versicherungen

Es ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens folgende Versicherungssumme aufzuweisen

hat: EUR

10. Haftung

10.1.

Die Gesellschafter haften dem Auftraggeber solidarisch; im Innenverhältnis wird die Haftung entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt.

10.2.

Die Gesellschafter haften untereinander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung der Gesellschafter untereinander für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.

11. Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft

11.1.

Die ARGE beginnt mit Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrags durch alle Gesellschafter.

11.2.

Kündigung

Der ARGE-Vertrag und die Mitgliedschaft an der ARGE können nicht gekündigt werden, solange Verpflichtungen aus dem Werkvertrag bestehen.

11.3.

Die ARGE wird aufgelöst:

- sobald die ARGE den Vertrag mit dem Auftraggeber ordnungsgemäß erfüllt hat;
- durch einstimmigen Auflösungsbeschluss aller Gesellschafter;
- durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, durch die Abänderung der Bezeichnung »Sanierungsverfahren« in »Konkursverfahren« oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- durch gerichtliche Entscheidung.

12. Weiterbestehen der Gesellschaft

12.1.

Wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund kündigt oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, bleibt die ARGE weiter bestehen. Sie wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; der betroffene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

12.2.

Die Gesellschaftsanteile sind nicht vererblich. Ein verstorbener Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

13. Ausschluss eines Gesellschafters, Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens

13.1.

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem, in seiner Person liegenden Grund (§ 1210 ABGB) durch Klage aller übrigen Gesellschafter aus der ARGE ausgeschlossen werden (§ 1213 Abs. 1 ABGB). In diesem Fall wird die ARGE unter allen übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

13.2.

Als ein wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn:

- der Gesellschafter nach einwöchiger gänzlicher Berufsunfähigkeit seine/ihre Tätigkeit als (Grafik-)DesignerIn DA nicht wieder voll aufnehmen kann;
- ein Gesellschafter eine ihm nach dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
- die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder
- ein Gesellschafter mit einem wesentlichen Teil seiner Verpflichtung in Verzug geraten ist und diesen trotz Nachfristsetzung nicht beseitigt hat.
- wenn ein Gläubiger des Gesellschafters auf die Gesellschaftsanteile oder seine Forderungen aus der ARGE Exekution führt und diese binnen 14 Tagen nicht eingestellt wird;

13.3.

Die Beteiligungsquote des ausscheidenden Gesellschafters wächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

13.4.

Scheidet ein Gesellschafter aus, richtet sich die Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt bis zum Ende des Monats, in dem die Ausschlussklage bei Gericht einlangt, am Gewinn und Verlust der bis zum Ausscheidungsstichtag ausgeführten Arbeiten teil, nicht aber am Gewinn der noch auszuführenden Arbeiten.

13.5.

Sind Gewährleistungs- oder sonstige Verpflichtungen und Risiken nicht hinreichend zu überblicken, so kann die Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters bis zur Erfüllung aller Ansprüche und Verpflichtungen der ARGE zurückbehalten.

13.6.

Ist der ausscheidende Gesellschafter aus seinem Verschulden ausgeschieden, so haftet er der Gesellschaft für alle Schäden, die ihr durch sein Ausscheiden entstehen, wie insbesondere erhöhte

Aufwendungen für Ersatzbeschaffung von Personal und Geräten.

13.7.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, die sofortige Erfüllung seiner Forderung zu verlangen oder Sicherstellung dafür zu begehren.

13.8.

Errechnet sich eine Auseinandersetzungsschuld, so ist diese vom ausscheidenden Gesellschafter binnen 14 Tagen der Gesellschaft zu bezahlen.

14. Vertragsende und Endabrechnung

Die Endabrechnung zwischen den Gesellschaftern findet spätestens

Wochen

nach Anerkennung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber statt.

15. Aufbewahrung

Die Geschäftsführer haben die Korrespondenz, die Buchhaltung und die sonstigen Unterlagen der ARGE nach Beendigung der ARGE mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

16. Schiedsklausel

16.1.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Arbeitsgemeinschaftsvertrag und über die Gültigkeit des Vertrages selbst vereinbaren die Vertragsteile – soweit dies gesetzlich zulässig ist – die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes. Dieses setzt sich aus zwei Mitgliedern (Beisitzern) von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design, sowie einem rechtskundigen Vorsitzenden zusammen.

16.2.

Der Schiedskläger hat gleichzeitig mit der Klage seinen Beisitzer namhaft zu machen. Die beklagte Partei ist verpflichtet, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beisitzers der klagenden Partei ihren Beisitzer mit eingeschriebenem Brief namhaft zu machen.

16.3.

Kommt die beklagte Partei dieser Namhaftmachung nicht fristgerecht nach, wird der Beisitzer für die beklagte Partei vom Vorstand von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design, namhaft gemacht.

16.4.

Beide Beisitzer sind verhalten, innerhalb von 14 Tagen nach

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

Namhaftmachung des Beisitzers der beklagten Partei den rechtskundigen Vorsitzenden zu bestimmen.

16.5.

Sollte keine Einigung bei der Bestellung des Vorsitzenden erzielt werden, wird auch dieser vom Vorstand von DA bestimmt.

16.6.

Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds von DA obliegen die oben aufgeführten Aufgaben den anderen DA-Vorstandsmitgliedern.

16.7.

Die Benachrichtigung über den Ausschluss hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Binnen acht Tagen ab Zustellung des Beschlusses auf Ausschließung kann der ausgeschlossene Gesellschafter das Schiedsgericht anrufen.

16.8.

Sieht das Schiedsgericht das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes für nicht gegeben an, so bleibt der ausgeschlossene Gesellschafter dennoch ausgeschieden. Er bleibt jedoch – unbeschadet seines Anspruches auf das Auseinandersetzungsguthaben – am Gewinn der Gesellschaft mit dem bisherigen Anteil beteiligt.

17. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

18. Kosten

Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gesellschaft. Allfällige Kosten rechtsfreundlicher Beratung sind von jedem Gesellschafter selbst zu tragen.

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

Bürogemeinschaftsvertrag von DesignerInnen

designaustria®

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen den
(Grafik-)DesignerInnen DA Mag. A, DI B und Mag. C.
zwischen

(Mag. A, im Folgenden A genannt)

und

(DI B, im Folgenden B genannt)

und

(Mag. C, im Folgenden C genannt)

1. Präambel

Die Herren/Damen Mag. A, DI B und Mag. C sind Mitglieder von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design in Österreich.

A, B und C beabsichtigen ihre Berufstätigkeit als DesignerInnen gemeinsam auszuüben, und zwar in den bisherigen Büroräumlichkeiten von A

in

2. Name und Sitz der Gesellschaft, Zweck

2.1.

Die Gesellschafter schließen sich hiermit zu einer Bürogemeinschaft in der Rechtsform einer GbR zusammen.

2.2.

Die Bürogemeinschaft führt den Namen

»Bürogemeinschaft«

und hat ihren Sitz in

2.3.

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist der gemeinsame Betrieb eines (Grafik-) Design Ateliers. Jeder Gesellschafter bringt seine Arbeitskraft ein und verpflichtet sich, persönlich unter Ausschluss anderweitiger Berufstätigkeit aktiv mitzuarbeiten. Ausgenommen davon ist die Tätigkeit als Fachschriftsteller, die Lehr- und Gutachtertätigkeit.

An der bisherigen Raumverteilung in den Büroräumlichkeiten des A soll nichts geändert werden. Die bereits vorhandene Einrichtung und EDV bleibt im Alleineigentum von A. B und C werden ihr jeweiliges Arbeitszimmer auf jeweils eigene Kosten selbst einrichten. Die von ihnen jeweils eingebrachten Möbel und sonstigen Arbeitsmittel bleiben in ihrem jeweiligen Alleineigentum.

Zur Klarstellung der Eigentumsverhältnisse wird über alle Einrichtungsgegenstände etc. ein Verzeichnis angelegt, in das auch jede Neuerwerbung einzutragen ist. Wurde ein Gegenstand aus der Geschäftskasse angeschafft, so erwerben die Gesellschafter daran Miteigentum je zu einem Drittel.

2.4.

Beginn und Dauer

Die Bürogemeinschaft beginnt mit dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Bankkonto

Die Gesellschafter eröffnen ein gemeinsames Bankkonto bei der Bank X sowie ein gemeinsames Bankkonto bei der Bank Y. Die Bankkonten lauten auf die Namen aller drei Gesellschafter, von denen jeder für sich alleine zeichnungsberechtigt ist.

4. Einnahmen

4.1.

Ab Beginn der Gesellschaft gehen alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auf gemeinsame Rechnung, wobei es keine Rolle spielt, auf wessen Tätigkeit oder Initiative sie zurückzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben werden nach Möglichkeit über beide Geschäftskonten abgewickelt.

4.2.

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Einnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Berufstätigkeit erzielt werden, sowie Honorare für frühere Tätigkeiten, soweit sie nach Beginn dieses Gesellschaftsvertrages eingehen. Ausgenommen von der gemeinsamen Verrechnung bleiben Einnahmen aus Vortrags- und Lehrtätigkeit.

4.3.

Zu den Betriebsausgaben zählen vor allem: Büromiete, Erhaltungskosten, Heizkosten, Stromkosten, EDV-Wartung, Bürobedarf, Telefonkosten, Versicherungsprämien und Beiträge zu Interessenvertretungen sowie Dienstnehmergehälter samt Soziallasten, Reisespesen und Kosten von Fachbüchern und Zeitschriften.

5. Privatentnahmen und Gewinnanteile

5.1.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, monatlich im Vorhinein bis zu

EUR

der Gesellschaftskasse zu entnehmen. Lässt deren Stand eine Entnahme in der angegebenen Höhe nicht zu, so sind die Privatentnahmen aller Gesellschafter entsprechend einzuschränken. Ein allfälliger Negativsaldo ist von den Gesellschaftern aliquot binnen 14 Tagen auszugleichen.

Bürogemeinschaftsvertrag von DesignerInnen

5.2.

Im Jänner eines jeden Jahres wird für das abgelaufene Kalenderjahr der Reingewinn ermittelt, wie er sich nach Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen darstellt. Er fällt den drei Gesellschaftern je zu einem Drittel zu. Die monatlichen Privatentnahmen sind dabei anzurechnen. Die Gewinnanteile dürfen nur in dem Ausmaß behoben werden, dass die laufenden Betriebsausgaben noch gedeckt werden können.

6. Dienstnehmer, Mietvertrag

6.1.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine aufrechten Arbeitsverträge. Allfällige Dienstverträge mit neuem Personal werden von den Gesellschaftern gemeinsam abgeschlossen.

6.2.

Der Mietvertrag betreffend die Büroräumlichkeiten lautet nur auf A. B und C treten in diesen Mietvertrag nicht ein. Der Abschluss dieses Vertrags wird dem Vermieter mitgeteilt. Dieser hat bereits bekannt gegeben, daraus keine Rechtsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Mieterhöhung (§ 12a Abs. 3 MRG) abzuleiten.

7. Haftpflichtversicherung

Die Gesellschafter verpflichten sich, bei der Versicherung XY eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungssumme hat

EUR zu betragen.

8. Urlaub

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jährlich 5 Wochen Urlaub zu nehmen. Der Zeitpunkt ist so abzustimmen, dass dabei sowohl den Erholungsmöglichkeiten des Gesellschafters als auch den Erfordernissen der Bürogemeinschaft Rechnung getragen wird. Eine Urlaubsvertretung durch Dritte ist nicht vorgesehen.

9. Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Gesellschafter alleine befugt.

10. Dauer der Gesellschaft

10.1.

Die Gesellschaft beginnt am

(Datum)

und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

10.2.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch

am aufkündigen.

Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief vorzunehmen.

10.3.

Die Gesellschaft ist mit dem Kündigungstermin aufgelöst, es sei denn, die anderen Gesellschafter übernehmen den Gesellschaftsanteil des aufkündigenden Gesellschafters und führen das Unternehmen gemeinsam fort. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine angemessene Abfindung.

10.4.

Sollte ein Gesellschafter seine berufliche Tätigkeit aus welchem Grund auch immer nicht mehr ausüben, wird die Gesellschaft ebenfalls aufgelöst. Dasselbe gilt im Fall des Todes eines Gesellschafters.

11. Auseinandersetzungsguthaben

11.1.

Kommt im Falle der Auflösung einer Gesellschaft eine Einigung über das Auseinandersetzungsguthaben nicht zustande, so ist dessen Wert von einem Wirtschaftstreuhänder zu ermitteln und zu bestimmen. Einigen sich die Beteiligten nicht binnen zwei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters über die Person des Wirtschaftstreuhänders, so ist dieser über Verlangen eines Beteiligten vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestimmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1.

Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen ausschließlich der Schriftform.

12.2.

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

12.3.

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gesellschaft.

12.4.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet.

Bürogemeinschaftsvertrag von DesignerInnen

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

Gesellschaftsvertrag (Umwandlung einer GbR in eine OG)

designaustria®

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen den
(Grafik-)DesignerInnen DA Mag. A, DI B und Mag. C.

zwischen

(Mag. A, im Folgenden A genannt)

und

(DI B, im Folgenden B genannt)

und

(Mag. C, im Folgenden C genannt)

1. Umwandlung der Firma

1.1.

Die Herren/Damen Mag. A, DI B und Mag. C sind Mitglieder von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design in Österreich.

1.2.

Sie betreiben seit dem Jahr

am Standort

unter der Bezeichnung

eine Bürogemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

1.3.

Am

[Datum]

haben die Gesellschafter einvernehmlich den Beschluss gefasst, die GbR in eine Offene Gesellschaft (OG) umzuwandeln. Gleichzeitig wurde ein Vermögensverzeichnis aufgestellt. Dieses Vermögensverzeichnis ist als Beilage ./A angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4.

Die Vertragspartner Mag. A, DI B und Mag. C errichten somit eine Offene Gesellschaft unter der

Firma

zum gemeinsamen Betrieb eines (Grafik-)Design Ateliers.

1.5.

Aufgrund des einstimmigen Gesellschafterbeschlusses im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag geht das der GbR gewidmete Vermögen gemäß Beilage ./A einschließlich aller Rechte und Pflichten mit Eintragung der OG in das Firmenbuch auf diese über.

2. Sitz, Zweck

2.1.

Der Sitz der Gesellschaft ist

(Ort).

Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft können im In- und Ausland errichtet werden.

2.2.

Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Erreichung des Berufszieles durch optimale Gestaltung der Beratungstätigkeit und des Arbeitsablaufes sowie die Verteilung des Unfalls- und Krankheitsrisikos.

3. Betriebsgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

- Betrieb eines (Grafik-)Design Ateliers
- Der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Designartikeln
- Die Beteiligung und Geschäftsführung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland.

4. Einlagen

4.1.

Die Gesellschafter stellen einstimmig fest, dass aufgrund der Umwandlung und des damit verbundenen Vermögensübergangs die Gesellschaft über ausreichendes Gesellschaftsvermögen verfügt. Die Gesellschafter leisten daher keine Einlage, bringen jedoch ihre gesamte Arbeitsleistung in die Gesellschaft ein.

4.2.

Festgehalten wird, dass der betrieblich genutzte Teil der Büroräumlichkeiten im Mietrecht des Gesellschafters A steht und der Gesellschaft zum Betrieb zur Verfügung gestellt wird.

4.3.

Die Gesellschafter räumen der Gesellschaft an allen ihren während der aufrechten Gesellschafterstellung künftig einzeln oder gemeinschaftlich geschaffenen und urheberrechtlich geschützten Werken die zeitlich und örtlich unbeschränkten, von der Gesellschaft an Dritte gegen angemessenes Entgelt übertragbaren Werknutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung ein. Die Gesellschaft ist aufgrund der vorstehenden Rechtseinräumung berechtigt, an den hiervon erfassten urheberrechtlich geschützten Werken Dritten gegen angemessenes Entgelt Werknutzungsrechte einzuräumen oder Werknutzungsbevollmächtigungen zu erteilen.

5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

5.1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gesellschaftsvertrag (Umwandlung einer GbR in eine OG)

5.2.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht

6.1.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt den Gesellschaftern. Diese haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu führen.

6.2.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Gesellschafters erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme der darüber hinausgehenden Handlungen ist ein Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7. Sorgfalt

Jeder Gesellschafter hat bei seinen für die Gesellschaft erbrachten Handlungen jene Sorgfalt aufzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten an den Tag zu legen pflegt.

8. Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter.

9. Ergebnisverteilung und Privatentnahmen

9.1.

An Gewinn und Verlust ist jeder Gesellschafter zu einem Drittel beteiligt, soweit kein abweichender Beschluss der Gesellschafter gefällt wird.

9.2.

Hinsichtlich der Privatentnahmen ist § 122 Abs. 1 und 2 UGB sinngemäß anzuwenden.

[Gewinnausschüttung und Entnahmen]

§ 122 UGB (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils. Der Anspruch kann jedoch nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Gesellschafter ein anderes beschließen oder der Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Einlage nicht geleistet hat.

(2) Im Übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Entnahmen zu tätigen.

10. Entziehung von Geschäftsführung und Vertretung

Die Befugnis zur Geschäftsführung und/oder die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter aus wichtigem Grund auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Als derartiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft anzusehen.

11. Ausschluss aus der Gesellschaft

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder ist ihm die Erfüllung dieser Pflichten unmöglich geworden, können die übrigen Gesellschafter beantragen, dass das Gericht seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ausspricht.

12. Konkurrenzverbot, Vertragsstrafe

12.1.

Keiner der Gesellschafter darf im In- oder Ausland ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder für Rechnung Dritter Geschäfte machen oder sich an einem solchen Unternehmen – in welcher Form auch immer – beteiligen.

12.2.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Konkurrenzverbot verpflichtet sich der Zuwiderhandelnde eine Vertragsstrafe in Höhe von

EUR

zu bezahlen,

welche dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Weitergehende Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz werden hierdurch nicht berührt.

13. Auseinandersetzung

13.1.

Einem ausscheidenden Gesellschafter ist als Abfindung jener Betrag zu bezahlen, der unter Rücksichtnahme auf den saldierten Wert seiner Konten seinem sich gemäß dem Kapitalkonto errechneten Anteil am Wert des Unternehmens entspricht.

13.2.

Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Abfindung, dann ist diese durch einen Schiedsgutachter zu bestimmen, der dem Stande der beeideten Wirtschaftsprüfer anzugehören hat. Zur Auswahl desselben hat der ausscheidende Gesellschafter drei physische Personen zu nennen. Die Auswahl des in Betracht kommenden Schiedsgutachters treffen die verbleibenden

Gesellschaftsvertrag

(Umwandlung einer GbR in eine OG)

Gesellschafter. Machen diese innerhalb eines Monats ab der ihnen zugekommenen Namhaftmachung der drei Kandidaten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, geht dieses auf den ausscheidenden Gesellschafter über.

13.3.

Die Gesellschaft wird aufgelöst

- Durch Gesellschafterbeschluss;
- Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
- Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters;
- Durch Kündigung seitens eines Gesellschafters;
- Durch gerichtliche Entscheidung.

14. Liquidation

14.1.

Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Sie erfolgt durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen.

14.2.

Die Liquidatoren haben zu Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach den Verhältnissen der Kapitalanteile, wie sich diese aufgrund der Schlussbilanz ergeben, auf die Gesellschafter zu verteilen.

15. Kosten

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags verbundenen Kosten und Rechtsgeschäftsgebühren sowie die mit der Anmeldung zum Firmenbuch verbundenen Kosten und Gerichtsgebühren trägt die Gesellschaft.

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

Gesellschaftsvertrag einer Offenen Gesellschaft (OG)

designaustria®

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen den
(Grafik-)DesignerInnen DA Mag. A, DI B und Mag. C.
zwischen

(Mag. A, im Folgenden A genannt)

und

(DI B, im Folgenden B genannt)

und

(Mag. C, im Folgenden C genannt)

1. Präambel

1.1.

Die Herren/Damen Mag. A, DI B und Mag. C sind Mitglieder von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design in Österreich.

1.2.

Die Vertragspartner Mag. A, DI B und Mag. C errichten somit eine Offene Gesellschaft unter der Firma

zum gemeinsamen Betrieb eines (Grafik-)Design Ateliers.

Die Bareinlagen sind binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung auf das Konto

IBAN

BIC

einzuzahlen.

4.2.

Der Gesellschafter Mag. A bringt Atelierausstattung gemäß

Beilage

/1

mit einem einvernehmlich festgestellten Wert von

EUR

unter Anrechnung auf seine Bareinlage ein. Die Atelierausstattung ist bereits übergeben.

4.3.

Der Gesellschafter DI B verpflichtet sich, die in der

Beilage

/2

ausgewiesenen Gegenstände der Gesellschaft

ab

(Datum)

zur Nutzung zu überlassen. Diese Gegenstände verbleiben im Alleineigentum des DI B. Für die Dauer der Gebrauchsüberlassung trägt die Gesellschaft alle mit diesen Gegenständen verbundenen Aufwendungen; allfällige Erträge fallen ihr zu.

4.4.

Jeder Gesellschafter bringt seine Arbeitskraft ein und verpflichtet sich, persönlich unter Ausschluss anderweitiger Berufstätigkeit aktiv mitzuarbeiten. Ausgenommen davon ist die Tätigkeit als Fachschriftsteller, die Lehr- und Gutachtertätigkeit.

2. Sitz, Zweck

2.1.

Der Sitz der Gesellschaft ist

(Ort).

Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft können im In- und Ausland errichtet werden.

2.2.

Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Erreichung des Berufszieles durch optimale Gestaltung der Beratungstätigkeit und des Arbeitsablaufes sowie die Verteilung des Unfalls- und Krankheitsrisikos.

3. Betriebsgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

- Betrieb eines (Grafik-)Design Ateliers
- Der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Designartikeln
- Die Beteiligung und Geschäftsführung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland.

4. Einlagen

4.1.

Die Vertragsteile verpflichten sich, Bareinlagen von

EUR

zu erbringen.

5. Kapitalbeteiligung

Die Kapitalbeteiligung beträgt für jeden Gesellschafter unveränderlich 1/3 des Gesellschaftsvermögens.

Gesellschaftsvertrag einer Offenen Gesellschaft (OG)

6. Gewinn- und Verlustbeteiligung

6.1.

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu je 1/3 beteiligt.

6.2.

Der Gesellschafter Mag. C erhält als Vorausgewinn

% des Honorars,

das dem Auftraggeber

für (Grafik-)Design-Leistungen während der ersten zwei Jahre in Rechnung gestellt wird. Barauslagen und USt. sind davon nicht umfasst.

6.3.

Das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust) ist die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Tätigkeit der Gesellschafter als (Grafik-)DesignerIn DA und den damit verbundenen Ausgaben.

6.4.

Zu den Einnahmen zählen auch Honorare aus der Tätigkeit als Fachschriftsteller sowie aus der Lehr- und Gutachtertätigkeit.

6.5.

Ein Gewinn ist voll auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafter fassen einstimmig einen anderslautenden Beschluss.

6.6.

Ein auszuschüttender Gewinn oder ein Verlust ist mit Wert 31. Dezember des vorangegangenen Jahres auf die Privatkonten zu buchen. Ein Passivsaldo ist innerhalb eines Monats auszugleichen.

7. Jahresabschluss

7.1.

Der Jahresabschluss ist bis 31. März für das Vorjahr zu erstellen und jedem Gesellschafter vorzulegen.

7.2.

Ein Gesellschafter, der mit dem Jahresabschluss nicht einverstanden ist, hat binnen 14 Tagen nach Vorlage einen begründeten Widerspruch und konkreten Änderungsantrag zu erheben. Darüber haben die Gesellschafter innerhalb eines Monats mit Mehrstimmigkeit zu beschließen, widrigenfalls der Abänderungsantrag als genehmigt gilt.

7.3.

Der Mehrheitsbeschluss kann vom Gesellschafter, der Widerspruch erhoben hat, beim Schiedsgericht angefochten werden. Während des anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens ist der widersprochene Jahresabschluss vorläufig den weiteren Buchungen, dem Entnahmerecht etc. zugrunde zu legen.

8. Konten

8.1.

Die Gesellschaft führt unveränderliche und unverzinsliche Kapitalkonten über die Einlagen der Gesellschafter.

8.2.

Für jeden Gesellschafter wird ein Privatkonto errichtet, über das die Gewinn- und Verlustanteile sowie die Entnahmen zu führen sind.

8.3.

Für die Gesellschaft wird bei der Bank X ein Konto eröffnet, für das alle Gesellschafter einzelzeichnungsberechtigt sind.

9. Entnahmerecht

9.1.

Die Gesellschafter sind berechtigt, monatliche Entnahmen in Höhe von 1/12 von %

ihres vorjährigen Gewinnanteils zu tätigen.

9.2.

Eine Überschreitung der Entnahmen ist nur mit Genehmigung der anderen Gesellschafter zulässig. Ausgenommen davon ist die Bezahlung von Steuern auf Einnahmen der Gesellschaft.

9.3.

Überschreitungen sind kontokorrentmäßig mit 3% p.a. über den jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen. Die Verrechnung der Zinsen erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

10. Geschäftsführung und Vertretung

10.1.

Die Befugnis zur Geschäftsführung steht den Gesellschaftern jeweils alleine zu. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter alleine berechtigt.

10.2.

Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses; gewöhnliche Geschäfte können mit Mehrstimmigkeit beschlossen werden.

10.3.

Zu den gewöhnlichen Geschäften zählen Anschaffungen für

die Gesellschaft bis zu EUR

im Einzelnen oder insgesamt EUR

jährlich.

Gesellschaftsvertrag einer Offenen Gesellschaft (OG)

10.4.

Außergewöhnliche Geschäfte sind die darüber hinausgehenden Geschäfte, so insbesondere auch die Anstellung und Kündigung von Angestellten der Gesellschaft und die Vereinbarung von Honorarnachlässen und Pauschalhonoraren.

10.5.

Zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sind alle Gesellschafter derart berufen, dass – in alphabetischer Reihenfolge – jeweils einer der Gesellschafter für zwei Jahre die Verwaltung führt.

10.6.

Dem gemeinsamen Verwalter obliegt insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Geltendmachung von Forderungen der Gesellschaft, wozu dieser hiermit ermächtigt wird.

11. Information und Kontrolle

11.1.

Jeder Gesellschafter hat jederzeit unbeschränkte Einsicht in alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.

11.2.

Jeder Gesellschafter ist diesbezüglich auskunftspflichtig und auch ohne Anfrage zur Information der übrigen Gesellschafter über alle wesentlichen Vorgänge verpflichtet; insbesondere über drohende Haftungen oder Verluste.

11.3.

Die Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sind persönlich auszuüben. Nur bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen über mehr als ein Monat können diese Rechte durch einen Vertreter, der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer etc.), ausgeübt werden.

12. Anteilsübertragung

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Abtretung von Gesellschafterrechten.

13. Ausscheiden eines Gesellschafters

13.1.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- wenn er nach 6 Monaten gänzlicher Berufsunfähigkeit seine Tätigkeit als (Grafik-)DesignerIn DA nicht wieder voll aufnehmen kann oder
- wenn er innerhalb von 3 Jahren insgesamt länger als 9 Monate berufsunfähig ist;
- mit Ablauf des Jahres, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat;
- mit seinem Tod;

- wenn ein Gläubiger des Gesellschafters auf die Gesellschaftsanteile Exekution führt und diese binnen 4 Wochen nicht eingestellt wird;
- wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein darauf gerichteter Antrag mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- durch Ausschluss (siehe Punkt 15).

13.2.

Das Ausscheiden von Gesellschaftern bewirkt keine Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

13.3.

Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters kann der letzte Gesellschafter das Unternehmen der Gesellschaft als Einzelatelier fortführen.

13.4.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters erfolgt keine Teilung des Gesellschaftsvermögens. Sein Kapital- und Gewinnanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung, oder – bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters – dem letzten Gesellschafter zu.

13.5.

Der Ausscheidende ist am Ergebnis schwebender Geschäfte nicht mehr beteiligt.

14. Kündigung

14.1.

Jeder Gesellschafter kann – ohne Angabe von Gründen – die Gesellschaft zum Ende eines jeden Jahres mit der Wirkung kündigen, dass er ausscheidet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

14.2.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter zu erfolgen.

14.3.

Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft seine Leistungen bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzurechnen. Sein Auseinandersetzungsguthaben wird frühestens mit Vorlage dieser Abrechnung fällig.

14.4.

Bei Ausscheiden nach Ablauf von drei Geschäftsjahren infolge Kündigung steht der Gesellschaft ab dem Ausscheiden für die Dauer der folgenden

Jahre

eine Beteiligung an den Arbeitseinkünften des ausscheidenden Gesellschafters (ohne Barauslagen und USt.) zu. Die Höhe der Beteiligung beträgt

%.

Gesellschaftsvertrag einer Offenen Gesellschaft (OG)

15. Ausschluss

15.1.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss der anderen Gesellschafter ausgeschlossen werden. Mit diesem Beschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

15.2.

Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn

- ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder
- die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

15.3.

Binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss kann der ausgeschlossene Gesellschafter das Schiedsgericht anrufen.

15.4.

Sieht das Schiedsgericht das Vorliegen eines Ausschlussgrundes für nicht gegeben an, so bleibt der ausgeschlossene Gesellschafter dennoch ausgeschieden. Er bleibt jedoch – unbeschadet seines Anspruches auf das Auseinandersetzungsguthaben – am Gewinn der Gesellschaft in den

folgenden

Jahren

mit dem bisherigen Anteil beteiligt.

15.5.

Für den ausgeschlossenen Gesellschafter gilt die Abrechnungspflicht des Punktes 14.3.

16. Anteilsbewertung und Auseinandersetzung

16.1.

Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens entspricht seiner Kapitalbeteiligung am Gesellschaftsvermögen.

16.2.

Die verbleibenden Gesellschafter haben binnen drei Monaten einen Vermögensstatus zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens zu erstellen. Dieser ist zum Ausscheidungsstichtag nach den Grundsätzen des Jahresabschlusses zu errichten.

16.3.

Auf Basis des Vermögensstatus ist nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes der Einheitswert des Gesellschaftsvermögens zu ermitteln. Davon erhält der Ausscheidende den Prozentsatz, der seiner Kapitalbeteiligung entspricht (siehe Punkt 5).

16.4.

Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen Jahresfrist nach

dem Ausscheidungsstichtag zu bezahlen. Es ist ab dem Ausscheiden mit 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

16.5.

Errechnet sich eine Auseinandersetzungsschuld, so ist diese vom Ausscheidenden gleichfalls binnen Jahresfrist nach dem Ausscheidungsstichtag, jedoch unverzinst, der Gesellschaft zu bezahlen.

16.6.

Herrscht über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens Uneinigkeit, so ist diese durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Beteiligten nicht über die Person des Wirtschaftsprüfers, so ist dieser über Verlangen eines Beteiligten vom Vorstand von designaustria (DA) zu bestellen.

17. Erbfolge

Die Gesellschaftsanteile sind nicht vererblich. Ein verstorbener Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

18. Eintritt weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Einstimmigkeit.

19. Auflösung der Gesellschaft

19.1.

Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter oder wegen Unmöglichkeit der Fortführung aufgelöst.

19.2.

Bei Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation i.S.d. §§ 145 ff UGB. Liquidator ist der gemeinsame Verwalter.

20. Schiedsklausel

20.1.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag und über die Gültigkeit des Vertrages selbst vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes. Dieses setzt sich aus zwei Mitgliedern (Beisitzern) von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design in Österreich, sowie einem rechtskundigen Vorsitzenden zusammen.

20.2.

Der Schiedskläger hat gleichzeitig mit der Klage seinen Beisitzer namhaft zu machen. Die beklagte Partei ist verpflichtet, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beisitzers der klagenden Partei dieser ihren Beisitzer mit eingeschriebenem

Gesellschaftsvertrag einer Offenen Gesellschaft (OG)

Brief namhaft zu machen.

20.3.

Kommt die beklagte Partei dieser Namhaftmachung nicht fristgerecht nach, wird der Beisitzer für die beklagte Partei vom Vorstand von designaustria (DA), Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design in Österreich, namhaft gemacht.

20.4.

Beide Beisitzer sind verhalten, innerhalb von 14 Tagen nach Namhaftmachung des Schiedsrichters der beklagten Partei den rechtskundigen Vorsitzenden zu bestimmen.

20.5.

Sollte keine Einigung bei der Bestellung des Vorsitzenden erzielt werden, wird auch dieser vom Vorstand von designaustria (DA) bestimmt.

20.6.

Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds von DA obliegen die oben aufgezeigten Aufgaben den anderen Vorstandsmitgliedern.

21. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

22. Kosten

Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gesellschaft.

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

[Ort/Datum]

Unterschrift

Beilagen:

/1

/2